



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

**Jv 1806/12x-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

C.v.Hötzendorf-Str. 41-45  
8010 Graz

**SB: StA Mag. Christin Amschl**  
Tel.: +43 316 8047 5529  
Fax: +43 316 8047 5556  
e-mail: stagraz.letung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

---

## Oberstaatsanwaltschaft Graz

**Bezug:** BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren  
zu den Änderungen des **Strafvollzugsgesetzes**, der **Strafprozessordnung**  
1975 und des **Bewährungshilfegesetzes**

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Oktober 2012, BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012, wird nachstehende

### Stellungnahme

erstattet:

#### 1. Zu §§ 16 Abs 2 Z 10, 133a StVG:

Die Anpassung an das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 und die Klarstellung, dass die Bestimmung des § 133a StVG auch bei Erteilung eines Einreiseverbotes anzuwenden ist, ist zu begrüßen, da es hier in der Praxis zu Unsicherheiten gekommen ist.

#### 2. Zu §§ 16 Abs 2 Z 12, 152 Abs 4, 179 Abs 2 StVG, 494, 495 StPO:

Sinnvoll und sachgerecht erscheint die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes für die Befugnis zum (gemäß § 53 Abs 1 zweiter Satz StGB) gemeinsamen Widerruf einer bedingten Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe **und** der bedingten Strafnachsicht des Teiles der Freiheitsstrafe.

Jedoch ist die Übertragung der Zuständigkeit auch bezüglich Entscheidung über Weisungen und Bewährungshilfe für den bedingt nachgesehenen Strafteil sowie Endgültigerklärung der Nachsicht auf das Vollzugsgericht weder sachgerecht noch praxisnah. Abgesehen davon, dass die – durch die jahrelange „Nachbetreuung“ insbesondere aus vorbeugenden Maßnahmen bedingt entlassener Personen mit erforderlicher regelmäßiger Überprüfung der Einhaltung der Weisungen und mit der Kostenproblematik gemäß § 179a StVG (siehe unten) - ohnehin stark und immer mehr belasteten Vollzugsgerichte dadurch eine enorme Mehrbelastung erleiden würden, wäre diese Regelung insbesondere bei Akten mit mehreren Verurteilten, die etwa ihre Freiheitsstrafen in unterschiedlichen Strafvollzugsanstalten verbüßen, nur äußerst schwer in der Praxis umzusetzen, da der Akt ja dann „geteilt“ werden müsste, unterschiedliche Vollzugsgerichte daran arbeiten würden und auch das Urteilsgericht ja noch weitere Kompetenzen (wie etwa bei Wiederaufnahmeanträgen etc.) hätte. Die nachträgliche Erteilung der (vom Vollzugsgericht anlässlich der bedingten Entlassung erteilten) Weisungen auch für den bedingt nachgesehenen Teil könnte ebenso gut durch das Urteilsgericht erfolgen.

### **3. Zu §§ 156c Abs 1a, 156d Abs 1 und 3 StVG:**

Die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes sollte für Täter, die eine Straftat gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung (§§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB) begangen haben, generell ausgeschlossen werden. Jedenfalls wäre zu fordern, dass der elektronisch überwachte Hausarrest aus generalpräventiven Gründen bis zur Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 2 StGB) bei den genannten Delikten nicht möglich ist. Gegen das Äußerungsrecht des Opfers und dessen Verständigung besteht kein Einwand.

### **4. Zu § 158 Abs 1 StVG:**

Die Einrichtung von Außenstellen wie das Forensische Zentrum Asten zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB anstelle deren Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten ist zu begrüßen.

### **5. Zu § 183 Abs 3 und 4 StPO:**

Die Ermöglichung der Verlegung von Untersuchungshäftlingen in eine andere Justizanstalt bereits im Stadium der Hauptverhandlung erscheint nicht sinnvoll, weil damit sehr wohl regelmäßig Nachteile für das Strafverfahren verbunden sein dürften, so etwa im Zusammenhang mit der Vorführung der Angeklagten zur Hauptverhandlung oder – kurzfristig - zu Haftverhandlungen, zu kurzen Befragungen zu dessen Anträgen oder zur Gewährung von

Akteneinsicht, aber auch bei Besprechungen des Angeklagten mit dem Verteidiger, wodurch bei Gewährung von Verfahrenshilfe zusätzliche Kosten entstehen würden (Rückvergütung der höheren Fahrtkosten als Barauslagen).

6. Gegen die weiteren geplanten Änderungen bestehen keine inhaltlichen Bedenken.

7. Problematisch ist – wie bereits angesprochen - immer wieder die Gesetzesbestimmung bezüglich der Kostentragung ärztlicher Nachbetreuung durch den Bund nach **§ 179a StVG**, die auch nicht im Einklang mit den Sozialgesetzen (insbesondere des Landes Steiermark) steht, zumal unklar bleibt, welche Kosten in welcher Höhe durch den Bund zu tragen sind.

Darüberhinaus ist die Bestimmung in sich widersprüchlich, zumal Abs 2 ausdrücklich regelt, dass der Bund die Kosten – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die BVA für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene dort versichert wäre, übernimmt; hingegen ermöglicht Abs 3 die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalsätzen, was aber jedenfalls bei bestehenden Tarifen der BVA für die jeweiligen Behandlungen nicht mit der Bestimmung des Abs 2 in Einklang zu bringen ist. So ist der Tarif der BVA für eine psychotherapeutische Behandlung pro Stunde EUR 21,80, der für den Fall der Nichtversicherung vom Bund zu tragen wäre; laut Erlass BMJ-V73501/0016-III 1/2012 wurde mit verschiedenen Nachbetreuungseinrichtungen hingegen ein pauschalierter Stundensatz von EUR 78,00 vereinbart.

Eine gänzliche Neuregelung der Bestimmung, die in der Praxis zu erheblichem Aufwand und zu Schwierigkeiten führt, wäre wünschenswert.

---

**Graz, 19. Oktober 2012**  
**Der Leiter der Staatsanwaltschaft:**  
**MÜHLBACHER**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG